

## Reglement der Vorsorgestiftung der Migros Bank

Gültig ab 1. Januar 2024

*Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen, wird zwar nur die männliche Form genannt, stets aber werden die weibliche sowie andere Formen gleichermaßen mitgemeint.*

Dieses Reglement dient im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Regelung der vertraglichen Beziehung zwischen dem Vorsorgenehmer und der Vorsorgestiftung der Migros Bank (nachfolgend Stiftung genannt).

### 1. Rechtliche Grundlagen

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat der Stiftung erlassen. Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Februar 2021.

Bei Bedarf kann das Reglement durch den Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden. Wir informieren Sie hierüber schriftlich, elektronisch (wie z.B. mittels Secure Mail sowie E-Dokumenten im E-Banking, [www.migrosbank.ch](http://www.migrosbank.ch) etc.) oder auf andere geeignete Weise. Die Anpassungen gelten ohne schriftlichen Widerspruch innert 30 Tagen ab Bekanntgabe als genehmigt. Im Falle eines Widerspruchs können Sie die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung kündigen. Dabei bleiben besondere Vereinbarungen und für gewisse Produkte geltende abweichende Kündigungs- sowie Rückzugsbestimmungen vorbehalten. Das aktuelle Reglement kann bei der Stiftung angefordert werden. Zudem wird es auf der Homepage der Migros Bank AG publiziert.

Das Reglement gilt in Ergänzung zu den folgenden Bestimmungen:

- Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG)
- Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2)
- Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV3)
- Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV)
- Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV)

Die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und Bestimmungen auf Verordnungsebene gehen in jedem Fall den Bestimmungen des Reglements vor. Wo das Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die oben genannten Bestimmungen.

Die Beziehung zwischen dem Vorsorgenehmer und der Stiftung untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Für Vorsorgenehmer mit Wohnsitz in der Schweiz bestimmen sich Erfüllungsort, Betreibungsort und Gerichtsstand nach den gesetzlichen Vorschriften. **Für Vorsorgenehmer mit Wohnsitz im Ausland ist der**

### Sitz der Stiftung Erfüllungsort, Betreibungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.

### 2. Vereinheitlichung Adressatenkreis

Im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft sind eingetragene Partner den Ehegatten gleichgestellt.

### 3. Geschäftsführung durch die Migros Bank AG

Die Stiftung hat die Migros Bank AG mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragt. Der Vorsorgenehmer ist einverstanden, dass seine Daten von der Migros Bank AG gespeichert, bearbeitet und zu Marketingzwecken von Letzterer verwendet werden. Die Migros Bank AG bearbeitet die Kundendaten in Einklang mit ihrer «Allgemeine Information zum Datenschutz bei der Migros Bank AG» (oder allfälligen Folgedokumenten), welche bei der Migros Bank eingesehen werden können.

### 4. Änderungen der Adresse und der Personalien

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, der Stiftung Änderungen seiner Adresse, seines Namens, seines Zivilstandes sowie der im Todesfall begünstigten Personen und gegebenenfalls weitere für die Durchführung der Vorsorge notwendige Daten umgehend mitzuteilen.

### 5. Mitteilungen der Stiftung

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bei der Stiftung vorgemerkte Adresse gesandt worden sind. Hat der Vorsorgenehmer jedoch mit der Migros Bank AG eine E-Banking-Vereinbarung abgeschlossen, so gelten im Verhältnis zur Stiftung für die im E-Banking bereitgestellten (die Stiftung betreffenden) Dokumente automatisch die entsprechenden E-Banking-Bestimmungen und -Bedingungen. Falls innert 30 Tagen keine Beanstandung durch den Vorsorgenehmer erfolgt, gelten die Mitteilungen als akzeptiert.

### 6. Haftung der Stiftung

Die Stiftung oder Geschäftsführung kann nicht haftbar gemacht werden für den Schaden, der durch den Vorsorgenehmer durch Verletzung gesetzlicher, vertraglicher oder reglementarischer Verpflichtungen oder Obliegenheiten herbeigeführt wurde. Insbesondere für Schäden aus Fälschung und Täuschung kann die Stiftung oder Geschäftsführung nicht haftbar gemacht werden, sofern der spezifischen Prüfungspflicht nachgekommen wurde. Für die Auswahl von und Anlage in Anlagefonds übernimmt die Stiftung keinerlei Haftung. Insbesondere übernimmt sie keinerlei Haftung für Verluste infolge Kursschwankungen.

### 7. Entschädigung des Verwaltungsaufwands

Die Stiftung ist berechtigt, dem Vorsorgekonto für die Konto- und Depotführung sowie für administrative Aufwendungen (wie zum Beispiel Abklärungen bei vorzeitiger Kontoauflösung, Wohneigentumsfinanzierung, Bestimmung der Begünstigten im Todesfall oder Adressnachforschungen etc.) gemäss den geltenden regulären Preisen der Migros Bank (derzeit geregelt in der Broschüre «Preise für Dienstleistungen») Gebühren zu belasten. Weist das Vorsorgekonto zum Zeitpunkt der Gebührenbelastung eine zu geringe Liquidität auf, ist die Stiftung berechtigt, allfällig vorhandene Wertschriftenanlagen zu veräussern, um die Gebühren zu decken.

### 8. Eröffnung von Vorsorgekonten

In der Schweiz wohnhafte und steuerpflichtige Personen mit einem AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen können mit der Stiftung eine Vorsorgevereinbarung abschliessen und ein Vorsorgekonto eröffnen. Dieses dient ausschliesslich und unwiderruflich der gebundenen individuellen Vorsorge (Säule 3a) des Vorsorgenehmers.

### 9. Einzahlungen auf das Vorsorgekonto

Die Einzahlungen des Vorsorgenehmers auf sein Vorsorgekonto können nach Massgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom Einkommen abgezogen werden. Die maximal zulässigen Einzahlungen werden von den Behörden jährlich veröffentlicht und auf der Homepage der Migros Bank AG publiziert.

Der Vorsorgenehmer kann Höhe und Zeitpunkt der Einzahlungen auf sein Vorsorgekonto bis zum maximal zulässigen Betrag frei bestimmen.

Einzahlungen können längstens bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters geleistet werden, sofern der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt.

### 10. Anlage des Vorsorgekapitals

Zwecks Anlage des Vorsorgekapitals führt die Stiftung in ihrem Namen bei der Migros Bank AG für jeden Vorsorgenehmer ein Vorsorgekonto. Dieses wird gemäss den jeweils gültigen Konditionen der Migros Bank AG verzinst. Der Zins wird jährlich am 31. Dezember gutgeschrieben und zusammen mit dem Kapital weiter verzinst.

Der Vorsorgenehmer kann der Stiftung jederzeit den Auftrag erteilen, zulasten seines Vorsorgekontos BVG-konforme Anlagefonds der Migros Bank AG zu kaufen oder diese wieder zu verkaufen. Es gelten dabei die Bestimmungen des Anlagereglements der Stiftung. Die Migros Bank AG informiert die Vorsorgenehmer über die entsprechenden Produkte. Die Stiftung tätigt solche Anlagen im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Vorsorgenehmers und legt diese bei der Migros Bank AG in ein auf den Vorsorgenehmer lautendes Vorsorgedepot. Kursgewinne bzw. Kursverluste aus solchen Anlagen gehen zugunsten bzw. zulasten des Vorsorgenehmers.

Bei der Auflösung der Vorsorgevereinbarung werden diese Anlagen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang des Auszahlungsantrags verkauft und dem Vorsorgekonto gutgeschrieben. Eine Übertragung der Anlagefondsanteile ist nicht möglich.

### 11. Auszahlung des Vorsorgekapitals

Die Auszahlung des Vorsorgekapitals erfolgt auf Antrag des Vorsorgenehmers oder der Begünstigten im Todesfall.

Der Antrag hat auf dem für den jeweiligen Auszahlungsgrund zutreffenden Antragsformular unter Beilage der erforderlichen Dokumente zu erfolgen. Der Vorsorgenehmer verpflichtet sich, der Stiftung den korrekten Wohnsitz mitzuteilen.

Die Stiftung kann zur Gewährleistung der einwandfreien Auszahlung jederzeit die Beglaubigung oder Überbeglaubigung von Unterschriften verlangen.

Bei Auszahlungen für den Erwerb von Wohneigentum, infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, infolge endgültigen Verlassens der Schweiz oder infolge Invalidität ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich.

Die Auszahlung der Leistung erfolgt spätestens 31 Tage nach Einreichung der vollständigen Unterlagen.

Die Höhe der Leistung entspricht dem Saldo des Vorsorgekontos zuzüglich der Zinsen bis zum Datum der Auszahlung.

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht.

### 12. Auszahlung infolge Erreichens des Referenzalters

Die ordentliche Auszahlung des Vorsorgekapitals an den Vorsorgenehmer erfolgt bei Erreichen des Referenzalters.

Erteilt der Vorsorgenehmer der Stiftung keine anderen Weisungen, wird das Vorsorgekonto somit per Ende des auf Erreichen des Referenzalters folgenden Monats aufgelöst und das Vorsorgekapital auf ein bestehendes Konto des Vorsorgenehmers bei der Migros Bank AG überwiesen. Sofern dies nicht möglich ist, wird das Vorsorgekapital auf ein zinsloses Stiftungskonto bei der Migros Bank AG überwiesen und zuhanden des Vorsorgenehmers verfügbar gehalten.

Auf Antrag des Vorsorgenehmers kann die Auszahlung auch maximal fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters erfolgen.

Auf Antrag des Vorsorgenehmers kann das Vorsorgekonto für maximal fünf Jahre nach dem Referenzalter weitergeführt werden, sofern der Vorsorgenehmer nachweist, dass er weiterhin ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt.

### 13. Auszahlung infolge Invalidität

Das Vorsorgekapital kann auf Wunsch vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn dieser eine ganze Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht.

### 14. Auszahlung infolge Übertrages auf eine andere Einrichtung

Das Vorsorgekapital kann jederzeit ausbezahlt werden, wenn es für den Einkauf in eine steuerbefreite berufliche Vorsorgeeinrichtung verwendet, auf eine andere Vorsorgestiftung oder auf eine Vorsorgepolice einer Versicherungseinrichtung übertragen wird.

### 15. Auszahlung infolge Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit

Das Vorsorgekapital kann vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn der Vorsorgenehmer eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen Versicherung

nicht mehr untersteht, oder wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Ein solcher Antrag muss mit den vollständigen Unterlagen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der neuen Erwerbstätigkeit erfolgen.

#### **16. Auszahlung infolge endgültigen Verlassens der Schweiz**

Das Vorsorgekapital kann vorzeitig an den Vorsorgenehmer ausbezahlt werden, wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt.

#### **17. Auszahlung infolge Todesfalls**

Stirbt der Vorsorgenehmer, bevor ihm das Vorsorgekapital ausbezahlt worden ist, wird das Vorsorgekapital auf Antrag der nachfolgend erwähnten Begünstigten ausbezahlt.

Begünstigte im Todesfall sind die folgenden Personengruppen in nachstehender Reihenfolge, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Gruppe die jeweils Begünstigten der nachfolgenden Gruppen ausschliesst:

1. Gruppe Der überlebende Ehegatte
2. Gruppe Kinder des Vorsorgenehmers, natürliche Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, die Person, die mit dem Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren vor seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat, die Person, die für den Unterhalt gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
3. Gruppe Die Eltern
4. Gruppe Die Geschwister
5. Gruppe Die übrigen Erben

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Aufteilung zwischen den Begünstigten der Gruppe 2 zu bestimmen oder die Ansprüche einzelner Begünstigter der Gruppe 2 näher zu bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Reihenfolge der Gruppen 3–5 abzuändern und die Ansprüche der Begünstigten zu bezeichnen.

Hat der Vorsorgenehmer keine Weisungen erteilt, wird das Vorsorgekapital innerhalb derselben Personengruppe gleichmässig nach Köpfen auf die Anspruchsberechtigten verteilt.

Bei Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten ist die Stiftung befugt, das Vorsorgekapital gemäss Art. 96 OR zu hinterlegen.

#### **18. Wohneigentumsförderung**

Der Vorsorgenehmer kann das Vorsorgekapital für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

Ein solcher Vorbezug ist alle fünf Jahre zulässig. Ein Vorbezug innerhalb von fünf Jahren vor Erreichen des Referenzalters bewirkt die Fälligkeit der gesamten Vorsorgeleistung und deren vollständige Versteuerung.

Das Vorsorgekapital darf verwendet werden für:

- a) Erwerb und Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf.
- b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf.
- c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen auf Wohneigentum zum Eigenbedarf.

#### **19. Steuerrechtliche Behandlung**

Das Vorsorgekapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei.

Bei Auszahlung des Vorsorgekapitals an den Vorsorgenehmer oder die Begünstigten im Todesfall hat die Stiftung diese Auszahlung den Steuerbehörden zu melden. Wenn der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt der Auszahlung seinen Wohnsitz im Ausland hat, wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt und das erhaltene Vorsorgekapital von den Steuerbehörden des letzten Wohnsitzes nicht besteuert wurde oder wenn der Vorsorgenehmer eine Aufenthaltsbewilligung B oder L hat, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer gemäss dem Tarif des Kantons und der Gemeinde Zürich abzuziehen.